



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hänel & Co. für den Verkauf ('Verkaufs-AGB')

Hinweise: Der Vereinfachung halber wird die Hänel & Co. nachfolgend Hänel genannt. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich und Form

- (1) Diese Verkaufs-AGB gelten gegenüber natürlichen Personen, Personengemeinschaften, juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts und auch öffentlich-rechtlicher Sondervermögen (im Folgenden „Kunde“ genannt). Vorbehalten bleiben allfällige abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen, sofern es sich um einen Konsumentenvertrag im Rechtssinne handelt.
- (2) Diese Verkaufs-AGB gelten ausschliesslich; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Verkaufs-AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Hänel nicht an, es sei denn, Hänel hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Verkaufs-AGB gelten auch dann, wenn Hänel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs-AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufs-AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung seitens Hänel massgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Verkaufs-AGB als Rahmenvereinbarung auch für sämtliche künftige Kaufverträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Hänel sind freibleibend, sofern sie nicht im Text ausdrücklich als vertragsrechtlich bindend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn dem Kunden durch Hänel Kataloge, technische Dokumentationen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden.
- (2) Kosteneinschätzungen zu Montagekosten/Personalkosten/Fahrtkosten sind ebenfalls unverbindlich.
- (3) Ein Vertrag zwischen Hänel und dem Kunden kommt zustande, wenn entweder Hänel auf ein unverbindliches Angebot hin eine verbindliche Bestellung des Kunden ohne Abänderung wirksam annimmt oder wenn der Kunde ein ausdrücklich als vertragsbindend gekennzeichnetes Angebot von Hänel ebenfalls ohne Abänderung rechtlich durch schriftliche Bestellungen annimmt. Die Annahme durch Hänel kann entweder schriftlich oder elektronisch (z. B. durch Zusendung einer gleich lautenden Auftragsbestätigung oder Rechnung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen etc., behält sich Hänel Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sämtliche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Hänel erteilt dazu dem Kunden ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit Hänel das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist annimmt, sind die im Zuge der Vertragsverhandlungen überlassenen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an Hänel zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Sämtliche Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“, einschliesslich Verladung im Werk/Lager, Transport, Transportversicherung und Montage. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- (2) Kosten für Montagearbeiten werden ebenso zusätzlich zu den jeweils vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Erforderliche Hilfspersonen und/oder Hilfsmittel werden entweder vom Kunden bereitgestellt oder von Hänel separat in Rechnung gestellt (vgl. § 10 Abs. 1).
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Hänel eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Die Preise für alle gelieferten Waren sind die bei Hänel am Tag der Bestellung geltenden Listenpreise, soweit sich aus dem Angebot von Hänel nichts anderes ergibt.

- (5) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und, sofern eine solche geschuldet ist, Montage der Ware rein netto ohne Abzug, vorbehaltlich Abs. 6 und Abs. 7 hiernach. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt des Geldeingangs bei Hänel. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Ab einem Auftragswert von CHF 10'000.00 zuzüglich Mehrwertsteuer werden 50% des Kaufpreises bei Vertragsschluss, die restlichen 50% nach erfolgter Lieferung und, sofern eine solche geschuldet ist, Montage zur Zahlung fällig und sind zu zahlen jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit rein netto ohne Abzug. Vom Kaufpreis für neue Lagerlifte werden, unabhängig vom Auftragswert, 50% bei Vertragsabschluss, 40% bei Anlieferung der Ware und die restlichen 10% nach Montage und Übergabe an den Kunden zur Zahlung fällig und sind zu zahlen jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit rein netto ohne Abzug.
- (7) Auch nach Abschluss eines Kaufvertrages mit einem Auftragswert unter CHF 10'000.00 ist Hänel berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn ihr das Risiko der Leistungsunfähigkeit des Kunden bekannt wird.

§ 5 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

- (1) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die Befugnis zur Verrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Hänel anerkannt sind.

§ 6 Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug, Annahmeverzug

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist Lieferung ab den Hänel-Werken Bad Friedrichshall (DE), Wiesentheid (DE) und Altstätten (CH) (ex works) vereinbart.
- (2) Die Lieferfrist und der Lieferumfang werden individuell vereinbart bzw. von Hänel bei Annahme der Bestellung angegeben. Bei nicht rechtzeitiger Abklärung aller Einzelheiten der Bestellung (einschliesslich technischer Fragen) durch den Kunden sowie der nicht rechtzeitigen Erbringung aller Vorleistungen des Kunden verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Ware.
- (3) Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen.
- (4) Hänel ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.
- (5) Der Kunde hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen/Abweichungen sind Hänel unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt, es sei denn ein etwaiger Fehlbestand war für den Kunden nicht erkennbar.
- (6) Sämtliche Transport- und sonstige Verpackungen werden nur insoweit von Hänel zurückgenommen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Änderungen an Konstruktion und/oder Form, die auf technische Verbesserungen und/oder auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, soweit der Liefergegenstand oder die vereinbarte Lieferung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (8) Wird Hänel an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer aussergewöhnlicher Ereignisse gehindert, die sie trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, wird Hänel den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Hänel berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz zusteht. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Hänel unverzüglich zurückerstatten. Kommt Hänel aus eigenem Verschulden in Lieferverzug, so ist der Kunde berechtigt, nach zweimaliger Ansetzung einer jeweils angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Anzahlungen des Kunden sind diesfalls an den Kunden zurückzuerstatten. Jedwelcher Schadensersatz des Kunden wird ausgeschlossen, ausser es liege bei Hänel Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit vor.
- (9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist Hänel berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten oder zweite Anfahrten) zu verlangen. Insbesondere ist Hänel auch berechtigt, diesfalls einen Selbsthilfeverkauf analog zu Art. 215 OR vorzunehmen, unter vorheriger Androhung des Selbsthilfeverkaufs im Falle der Nichtannahme nach einer Nachfrist von 20 Tagen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.



§ 7 Gefahrsübergang bei Versendung

Wird die Ware an den Kunden versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Hänel behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zum vollständigen Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Zahlungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2, ist Hänel berechtigt, vom jeweiligen Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Hänel ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde Hänel unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Hänel die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den Hänel entstandenen Ausfall.
- (4) Hänel verpflichtet sich, die Hänel zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Hänel.

§ 9 Mängelgewährleistung

- (1) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde die Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Lieferung auf Mängel untersucht (Eingangsprüfung). Für bei sorgfältiger Eingangsprüfung erkennbare Mängel beträgt die Rügefrist drei Werktage nach Vornahme der Eingangsprüfung. Für nicht erkennbare Mängel beträgt die Rügefrist drei Werktage ab Kenntnis der Mängel. Die Mängelrüge hat schriftlich an Hänel zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung obiger Rügefristen gelten sämtliche Mängelrechte als verwirkt.
- (2) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Hänel bei Verschulden unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt (vorausgesetzt, dass obige Rügefristen eingehalten wurden):
 - Hänel übernimmt für Mängel, welche vor dem Gefahrsübergang entstanden sind – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung –, die Gewährleistungspflicht für die Dauer von 12 Monaten seit der Ablieferung der Ware.
 - Sofern Hänel eine Montage der Ware schuldet, gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der Montage als Ablieferung der Sache. Für alle anderen Waren gilt die Ablieferung als erfolgt, wenn die Ware beim Kunden oder am durch den Kunden bestimmten anderweitigen Ort eingegangen ist.
 - Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Erstinbetriebnahme ohne Verschulden von Hänel, so beginnt die Frist von 12 Monaten mit dem Gefahrsübergang zu laufen.
- (3) Die Gewährleistung von Hänel beschränkt sich – nach Wahl von Hänel – auf die Ausbesserung (Nachbesserung) der mangelhaften Sache oder auf Ersatz der mangelhaften Sache. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Minderung, Wandelung, Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere haftet Hänel auch nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (4) Für die nachgebesserte (oder allenfalls ersetzte) Sache übernimmt Hänel wiederum die Gewährleistungspflicht (beschränkt auf Nachbesserung oder Ersatz nach Wahl von Hänel) für die Dauer von 12 Monaten seit Ablieferung der nachgebesserten (oder allenfalls ersetzten) Sache.

- (5) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von Hänel auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die Hänel selber gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- (6) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von Hänel zurückzuführen sind.
- (7) Zur Vornahme aller Hänel nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit Hänel die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist Hänel von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Hänel sofort zu verständigen ist, oder wenn Hänel mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selber oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Hänel Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (8) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Hänel – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Falles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.
- (9) Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäss und ohne vorherige Genehmigung von Hänel vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- (10) Vorbehalten bleibt eine allfällige Haftung von Hänel aufgrund zwingender Bestimmungen des CH-Produktehaftpflichtgesetzes.
- (11) Soweit die Haftung von Hänel ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter oder Erfüllungsgehilfen von Hänel.

§ 10 Inbetriebnahme, Montage

- (1) Ist die Montage und/oder Inbetriebnahme durch Hänel vereinbart, so werden erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel hierfür (einschliesslich des Materials zum Justieren und für den Probelauf des Liefergegenstands) entweder vom Kunden bereitgestellt oder von Hänel separat in Rechnung gestellt. Der Kunde wird über konkret erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel rechtzeitig vor Beginn der Montage informiert.
- (2) Die Räume sind vom Kunden zu Beginn der Montage so vorzubereiten, dass Hänel die Montage ohne Behinderung und Verzögerung durchführen kann. Hierzu gehören eine ausreichende Beleuchtung und das Vorhandensein der erforderlichen Stromanschlüsse, soweit es sich um Lieferungen von elektrisch angetriebenen Geräten handelt. Für eventuell bauliche Vorbereitungen, wie Fundament bzw. Befestigungsmöglichkeiten der Geräte, wenn die Höhe des Gerätes mehr als das Fünffache der Tiefe beträgt, ist kundenseits ebenso vorzusorgen.
- (3) Die Einzelheiten bezüglich der Inbetriebnahme und Montage ergeben sich aus den Montagebedingungen von Hänel in der für die konkrete Ware jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) **Diese Verkaufs-AGB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Hänel unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere Art. 1 ff OR unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).**
- (2) **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von Hänel. Diese Gerichtsstandsklausel gilt auch für den Fall, dass der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.**
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs-AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Hänel und dem Kunden nicht berührt.